

## Behinderten- und Seniorenbeirat Unstrut-Hainich-Kreis Synopse der beabsichtigten Satzungsänderung

Gegenüberstellung der aktuellen und der beabsichtigten Neufassung von  
§ 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 4 und § 10

Aktuelle Fassung der Satzung (Stand: 11.05.2020)	Beabsichtigte Fassung der Satzung
<p>§ 8 Seniorenbeauftragter</p> <p>(1) Der Kreistag kann einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten wählen.</p> <p>(2) Ein Vorschlagsrecht für den zu wählenden Seniorenbeauftragten haben der Behinderten- und Seniorenbeirat des Landkreises und die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Gemeinden.</p>	<p>§ 8 Seniorenbeauftragter</p> <p>(1) Der Kreistag wählt jeweils einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten <b>und dessen Stellvertreter</b>.</p> <p>2) Ein Vorschlagsrecht für den zu wählenden Seniorenbeauftragten <b>und dessen Stellvertreter</b> haben der Behinderten- und Seniorenbeirat des Landkreises und die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Gemeinden.</p>
<p>§ 9 Ehrenamt/Entschädigung</p> <p>(4) Darüber hinaus erhält der Seniorenbeauftragte eine Entschädigung nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes.</p>	<p>§ 9 Ehrenamt/Entschädigung</p> <p>(4) Der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung <b>gemäß § 4 Absatz 3 ThürSenMitwBetG i. V. m. der jeweils aktuellen Fassung des Fachspezifischen Gesamtplans für Familienförderung im Unstrut-Hainich-Kreis nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel</b>.</p>
<p>§ 10 Gleichstellung</p> <p>Status- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.</p>	<p>§ 10 Gleichstellungsbestimmung</p> <p>Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils für <b>alle Geschlechter</b>.</p>